

Fallbeispiel Dauercamper

- Länger als 2 Monate auf Campingplätzen abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile oder Mobilheime
- Von vorneherein ein „Mietvertrag“ länger als 2 Monate
- Gelten als Freizeitwohnung (§ 54)
- Keine Ortstaxe
- Aber aliquote Freizeitwohnungspauschale (§ 54)
- Anmeldung mit (weiterem) Wohnsitz bei der Gemeinde
 - Wohnwagen kann als „Pseudobaulichkeit“ im Adress-Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR) eingetragen werden. Adresse ist die Grundstücksadresse, die Gebäudeadresse (falls vorhanden) und eine zusätzliche Angabe zur Nutzungseinheit (zB Nummer des Standplatzes).
- Keine Erfassung in der Tourismusstatistik.